



HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar, die im Eigentum der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) stehen. Sie regelt die Benutzung der Flächen und dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung an der Universität. Sie ist ferner die Grundlage für weitere diesbezügliche Regelungen, Auflagen und Einzelverfügungen.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist von allen Personen zu beachten, die sich in oder auf den in Abs. 1 umschriebenen Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten. Nutzungsberechtigt sind im Rahmen der geltenden Vorschriften die Angehörigen der KU Linz, d.h. die Mitarbeiter/innen und die Studierenden, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Besucher/innen.
- (3) Regelungen für spezifische Räumlichkeiten, wie z.B. die Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek Linz, bleiben unberührt.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom/von der Rektor/in ausgeübt, dem/der gemäß § 7 des Statutes der KU Linz die Leitung des Hauses obliegt. Die Vollziehung der Haus- und Benutzungsordnung obliegt dem/der Rektor/in, dem/der Verwaltungsdirektor/in, den Leiter/inne/n der Organisationseinheiten für die jeweiligen Bereiche, den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n sowie den Prüfenden. Den Organen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft obliegt die Vollziehung dieser Haus- und Benutzungsordnung für die ihr zugewiesenen Räumlichkeiten unter Aufsicht des Rektors/der Rektorin.

§ 3 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Aus Sicherheits-, Aufsichts- und Haftungsgründen sind für die Benutzung des Gebäudes allgemeine Öffnungszeiten vorzusehen. Dabei können für verschiedene Gebäude, bestimmte Ein- und Ausgänge, besondere Anlässe und / oder vorlesungsfreie Zeiten unterschiedliche Öffnungszeiten bestimmt werden. Diese werden von dem/der Verwaltungsdirektor/in bekannt gegeben und mittels Aushangs und auf der Homepage der KU Linz veröffentlicht. Die Benutzungszeiten der Diözesan- und Universitätsbibliothek, Parteienverkehrszeiten, Sprechstunden etc. sind eigens festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Veranstaltungen sind so zu beenden, dass um spätestens 23:00 Uhr die Besucher/innen das Haus verlassen haben.
- (2) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden nur jenen Personen gestattet, die im rechtmäßigen Besitz eines Schlüssels für das jeweilige Gebäude sind. Anderen Person ist der Aufenthalt nur gestattet, wenn der/die Leiter/in der wissenschaftlichen oder administrativen Organisationseinheit oder andere berechnigte Personen, in deren Räumlichkeiten sich diese Person aufhält, oder der/die Betreuer/in einer/eines Studierenden die volle Verantwortung dafür übernimmt.
- (3) Erfordert im Einzelfall die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen, akademischen Feierlichkeiten oder sonstiger Veranstaltungen das Offenhalten von Gebäuden zu anderen als den festgelegten Öffnungszeiten, ist vom/von der Leiter/in der Veranstaltung mindestens zehn Werkzeuge vor der geplanten Veranstaltung eine Bestätigung zur Übernahme der Verantwortung zu unterzeichnen.

- (4) Während der Zeiten der automatischen Alarmsicherung ist der Aufenthalt im Gebäude insgesamt verboten.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Öffnungszeiten besteht nicht.

§ 4 Benutzungsrechte und -verpflichtungen / Allgemeine Regeln

- (1) Allen Nutzungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 stehen die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungen des Hauses zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Den Nutzungsberechtigten entsteht aus der Benutzung die allgemeine Verpflichtung zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und des Inventars und zum ökonomisch und ökologisch verantwortlichen Einsatz der Ressourcen.
- (3) Jene Personen, die im rechtmäßigen Besitz eines Schlüssels sind und sich außerhalb der Öffnungszeiten im Haus aufhalten, haben in Eigenverantwortung zur Sicherheit im Gebäude beizutragen und die Verursachung von Schäden zu vermeiden (z.B. Schließen von Fenstern und Türen, Ausschalten von Licht etc. beim Verlassen der Räume).
- (4) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Wahrnehmungen von infrastrukturellen Mängeln oder Schäden an Gebäuden, Leitungen oder Einrichtungen unverzüglich der Verwaltung/Haustechnik zu melden; bei Gefahr im Verzug ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Haustechnik zu verständigen.
- (5) Den Anweisungen des/der Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsrechte und -verpflichtungen / Besondere Regelungen

- (1) Im Haus gilt ein allgemeines Rauchverbot. Im Freien ist das Rauchen an gekennzeichneten Orten des Universitätsgeländes gestattet.
- (2) Aus Hygienegründen ist die Mitnahme von Tieren in das Gebäude der KU Linz nicht gestattet.
- (3) Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das vorgegebene System der Mülltrennung ordnungsgemäß zu praktizieren.
- (4) Insbesondere im Hinblick auf die Abgabe und das Konsumieren von Alkohol sind die Bestimmungen des OÖ. Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Informationsflächen / Verteilen von Informationsmaterialien

- (1) Plakate und sonstige Informationen auswärtiger Veranstalter müssen am Empfang abgegeben werden. Nach Genehmigung durch den/die Rektor/in bzw. von ihm/ihr beauftragter Personen werden diese durch Mitarbeiter/innen der KU Linz in geeigneter Weise ausgehängt bzw. aufgelegt.
- (2) Der Aushang bzw. die Auslage von Informationsmaterial erfolgt nur zu bildungs-, kultur- und studienrelevanten Themen unter Ausschluss parteipolitischer Zwecke.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind am Empfang abzugeben. Sie werden, sofern es Gegenstände sind, die auch das Fundamt entgegennimmt, für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft macht. Nach Ablauf des Aufbewahrungszeitraums werden die Fundsachen dem örtlich zuständigen Fundamt übergeben oder entsorgt. Ein gegen die Universität gerichteter Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 8 Sanktionen bei Verletzung der Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann gegen die Nutzungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 eine Abmahnung ausgesprochen werden, und zwar durch den/die Rektor/in.

(2) Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebs können Benutzungsbeschränkungen in Form eines Raum-, Gebäude- oder Grundstücksverweises bzw. ein Betretungsverbot verfügt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Universität gefährdet erscheint. Ein solcher Verweis wird durch den/die Rektor/in ausgesprochen.

(4) Betretungsverbote („Hausverbot“) können über Studierende und über Besucher/innen der Universität bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen der Haus- und Benutzungsordnung zeitlich befristet oder unbefristet verhängt werden. Hausverbote werden, wenn eine Adresse bekannt ist, in schriftlicher Form ausgesprochen.

(5) Widersetzt sich eine Person, gegen die eine solche Maßnahme ausgesprochen wurde, der Anordnung zum Verlassen des Raumes, Gebäudes oder Grundstücks, ist die Polizeibehörde zu verständigen.

§ 9 Räume im Priesterseminar

In den von der KU Linz angemieteten oder mitverwendeten Räumlichkeiten im Linzer Priesterseminar gilt dessen Hausordnung.

§ 10 Weitere Ordnungen

Neben der Haus- und Benutzungsordnung gelten an der KU Linz die Regelungen ihrer Brandschutzordnung und die Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek Linz (DBL).

Geltung der Hausordnung

Die Hausordnung wird durch den/die Rektor/in in Kraft gesetzt und durch Aushang in allen zur KU Linz gehörenden Gebäuden sowie auf der Homepage der KU Linz veröffentlicht.

Linz, im Februar 2023

Univ.-Prof. Dr. Christoph Niemand
Rektor